

**Bundesgericht**

**Tribunal fédéral**

**Tribunale federale**

**Tribunal federal**



CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 11.5.2/33\_2018

Lausanne, 4. Oktober 2018

## **Medienmitteilung des Bundesgerichts**

**Urteil vom 29. August 2018 (1C\_443/2017)**

### **Bettelverbot im Kanton Waadt: Bundesgericht weist Beschwerde ab**

***Das Bundesgericht weist eine Beschwerde gegen das Bettelverbot im Kanton Waadt ab und bestätigt damit die zu diesem Thema im Kanton Genf ergangenen Urteile.***

Im September 2016 hat der Grosse Rat des Kantons Waadt einer Initiative für ein Bettelverbot im ganzen Kanton zugestimmt und in Artikel 23 des kantonalen Strafgesetzbuches das Betteln unter Strafe gestellt. Die dagegen erhobene Beschwerde wies der Verfassungsgerichtshof des Kantons Waadt im Mai 2017 ab. Mehrere Personen gelangten gegen den Entscheid ans Bundesgericht und verlangten die Aufhebung der fraglichen Bestimmung. Dieses gewährte der Beschwerde die aufschiebende Wirkung.

Das Bundesgericht weist nun die Beschwerde ab. Es verweist nebst anderen auf das 2008 ergangene Urteil zum Genfer Bettelverbot (BGE 134 I 214). Das Gericht bestätigt, dass die mit dem Verbot verbundenen Einschränkungen der persönlichen Freiheit (Artikel 10 Bundesverfassung, BV), und namentlich dem Anspruch auf Achtung des Privat- und Familienlebens sowie der Menschenwürde (Artikel 7 BV) und dem Recht auf Hilfe in Notlagen (Artikel 12 BV) verfassungs- und konventionsrechtlich zulässig sind. Das Verbot bezweckt den Schutz der Betroffenen vor Ausbeutung im Rahmen von Netzwerken und dient der Wahrung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung würde eine räumliche oder zeitliche Begrenzung des Bettelns das Problem nur verschieben. Auch eine Bewilligungspflicht erscheint nicht als geeignetes milderer Mittel, um der Problematik entgegen zu wirken.

Das Bundesgericht führt weiter aus, dass das Betteln nicht in den Schutzbereich der Wirtschaftsfreiheit gemäss Artikel 27 BV fällt. Die Beschwerdeführer können sich ebensowenig auf die in Artikel 16 BV verankerte Meinungs- und Informationsfreiheit berufen, zumal das Ziel des Bettelns in erster Linie dem Erhalt einer Spende, meistens in Form von Geld, dient und nicht der Kundgabe einer Meinung. Im Weiteren hält das Bundesgericht fest, dass das Verbot nicht diskriminierend im Sinne von Artikel 8 BV und Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) ist, da es sich gegen alle Bettler richtet und nicht nur gegen eine bestimmte Gemeinschaft.

**Kontakt:** Peter Josi, Medienbeauftragter  
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00  
E-Mail: [presse@bger.ch](mailto:presse@bger.ch)

**Hinweis:** Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 4. Oktober 2018 um 13:00 Uhr auf [www.bger.ch](http://www.bger.ch) abrufbar: *Rechtsprechung* > *Rechtsprechung (gratis)* > *Weitere Urteile ab 2000* > 1C\_443/2017 eingeben.